



Kleine Anfrage

Dr. Stefan Naas (Freie Demokraten) vom 05.11.2020

**Naturschutzrechtliche und wasserrechtliche Auflagen im Rahmen
des A-49-Lückenschlusses**

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Seitens einiger Kritiker des Lückenschlusses der A 49 werden nach wie vor Zweifel an den naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Auflagen, die an den Ausbau der A 49 geknüpft wurden, vorgetragen. Auch die Erfolgsaussichten der naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden von Ausbauegegnern bezweifelt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wie folgt:

- Frage 1. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass beim Lückenschluss der A 49 (VKE 40) die aktuellsten Anforderungen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zur Anwendung kommen?
- Frage 2. Falls ja: warum?
- Frage3. Ist die Landesregierung der Auffassung, dass der Lückenschluss der A 49 (VKE40) den Anforderungen der Richtlinie zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) genügt?
- Frage 4. Falls ja: warum?

Die Fragen 1 bis 4 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Nach den Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 23. Juni 2020 erweist sich der Planfeststellungsbeschluss vom 30. Mai 2012 unter Berücksichtigung der späteren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hinsichtlich der wasserrechtlichen Prüfung als formal fehlerhaft. Er enthält zwar umfangreiche Untersuchungen, insbesondere zur Strafenentwässerung und zum Trinkwasserschutz, es fehlt aber eine Prüfung anhand der speziellen Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie. Dieser Fehler führt jedoch nicht dazu, dass der bestandskräftige und durch das Bundesverwaltungsgericht seinerzeit rechtskräftig bestätigte Planfeststellungsbeschluss nunmehr wieder infrage gestellt werden kann. Insbesondere ist eine Aussetzung seiner Vollziehung zur Durchführung eines ergänzenden Verfahrens nicht möglich. Die flexiblen Regeln des deutschen Wasserhaushaltsgesetzes bieten laut BVerwG ausreichende Möglichkeiten, um sicherzustellen, dass das Vorhaben nicht dauerhaft im Widerspruch zu den wasserrechtlichen Vorgaben des Unionsrechts steht. Gegebenenfalls können erforderliche Schutzmaßnahmen nachträglich angeordnet und die rechtlich selbständigen wasserrechtlichen Erlaubnisse angepasst oder widerrufen werden.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat ferner mit Beschluss vom 22. September 2020 zu dem hierzu eingeleiteten Flurneuerungsverfahren die bisherigen Entscheidungen des BVerwG zur Verkehrskosteneinheit 40 der Autobahn A 49 bestätigt:

Mit dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss liegt die Planungsgrundlage vor.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in mehreren Entscheidungen die Rechtmäßigkeit und damit die Wirksamkeit des Planfeststellungsbeschlusses bestätigt.

- Frage 5. Inwiefern sind die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Rahmen des A-49-Lückenschlusses (VKE 40) bislang planmäßig verlaufen?
- Frage 6. Gibt es Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die bislang nicht planmäßig verlaufen sind?

Die Fragen 5 und 6 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Die naturschutzfachlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden zum überwiegenden Teil planmäßig umgesetzt. Im Umfeld des ehemaligen Sprengtrichters bei der Standortschießanlage bei Stadtallendorf sind Kampfmittelräumungen für die Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich. Der Umfang der vorgefundenen Munition und Munitionsreste ist deutlich höher als vermutet. Da vor diesem Hintergrund die Kampfmittelräumungen noch Zeit in Anspruch nehmen werden, konnten die hiervon betroffenen Teilflächen der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen noch nicht vollständig umgesetzt werden.

Frage 7. Entsprechen die in den Begleitplänen enthaltenen Wiederaufforstungen nach Ansicht der Landesregierung den gesetzlichen Anforderungen?

Ja. Das planfestgestellte Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in die Natur basiert auf umfassenden fachgutachterlichen Untersuchungen. Die Planfeststellungsbehörde hat bei ihrer naturschutzfachlichen Beurteilung den Ermessensspielraum vollständig ausgenutzt und dabei zum Beispiel mit Festlegung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) dem Naturschutz über das gesetzliche Maß hinaus Rechnung getragen.

Frage 8. Inwiefern werden Aufforstungen einer regelmäßigen Erfolgskontrolle unterzogen?

Die Aufforstungen werden im Auftrag der Bundesfernstraßenverwaltung als Vorhabenträger überwiegend durch den Bundesforstbetrieb Schwarzenborn umgesetzt und durch die Obere Naturschutzbehörde und Obere Forstbehörde nach Fertigstellung abgenommen. Nach einer fünfjährigen Pflege durch den Bundesforstbetrieb Schwarzenborn, zu der auch regelmäßige Kontrollen gehören, gehen die Flächen an die zukünftigen Eigentümer über. Diese sind im Rahmen der waldgesetzlichen Bestimmungen für die forstwirtschaftliche Betreuung, die weitere Pflege und Verkehrssicherung dieser neu angelegten Waldflächen zuständig. Nach dem Eigentumsübergang handelt es sich im überwiegenden Teil der Fälle um Waldbesitz des Landes Hessen, d.h. der landeseigene Betrieb Hessen-Forst übernimmt die weitere Pflege und die Bewirtschaftung.

Wiesbaden, 15. Januar 2021

Priska Hinz